OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700730/2/BP/BD

Datum:
Linz, 12. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M L, x, x, gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 2. Juli 2020, GZ: 0037476/2020, gegen M L wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Strafverfügung des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juni 2020, GZ: 0037476/2020, wurde über die Tochter des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf, der Vater der minderjährigen Beschuldigten ist, mit Schreiben vom 1. Juli 2020 Einspruch, in welchem Nachstehendes ausgeführt wird:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
leider musste ich durch die o. a. eingelangte Strafverfügung feststellen, dass meine Tochter M L sich nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend verhalten hat.
Lt. Schilderung meiner Tochter haben sich zur genannten Zeit, nach einer Demonstration, sehr viele Personen auf der x aufgehalten und den gesetzlichen Mindestabstand nicht eingehalten. Dies rechtfertigt zwar nicht das Fehlverhalten meiner Tochter und ihrer Freundinnen, ich glaube ihr aber, dass sie in dieser Situation nicht an den Mindestabstand gedacht haben.
Da meine Tochter als Schülerin über kein Einkommen verfügt, ersuche ich Sie höflichst, die geforderte Strafe in eine Verwarnung umzuwandeln.
Meine Tochter bekommt im Monat € 40,- Taschengeld. Beim derzeitigen Strafmaß müsste ich als Vater die Strafe bezahlen, was aus meiner Sicht auch nicht der Sinnhaftigkeit der Strafmündigkeit entspricht.
Ich hoffe auf Ihr Verständnis und Ihr Entgegenkommen!
Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüße!
M L x x x“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde) vom 2. Juli 2020, GZ: 0037476/2020, wurde diesem Einspruch insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt wurde. Der Schuldspruch in der Strafverfügung vom 22. Juni 2020 sei jedoch, weil nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten worden sei, in Rechtskraft erwachsen.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf (wie auch schon im Einspruch rein aus seiner persönlichen Sphäre geschildert) grundsätzlich rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. Juli 2020, in welcher Nachstehendes ausgeführt wird:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe, datiert mit 02.07.2020, die Straferkenntnis zu o. a. GZ erhalten.

Ich bin doch sehr verwundert, dass in dem Schreiben ‚fett und unterstrichen' festgehalten wurde, dass ich nur gegen das Ausmaß der ursprünglichen Strafverfügung Einspruch erhoben habe.
Andererseits habe ich aus der Reihe der mit meiner Tochter gestraften Personen gehört, dass bei einigen die Strafverfügung fallen gelassen wurde, da in diesen Fällen die Straftat im Einspruch bestritten wurde.
Bedeutet das, es wäre klüger gewesen, ich hätte in meinem Einspruch die Tat meiner Tochter bestritten?
Ich wollte ursprünglich darauf verzichten, dies zu erwähnen, es scheint mir nun aber doch angebracht, festzuhalten, dass die Wachorgane der LPD Oberösterreich beim Abtasten meiner Tochter und Ihrer Freundinnen KEINEN Mund-Nasen-Schutz getragen haben!!! Es wäre von den Beamten ebenfalls der Mindestabstand von einem Meter zu meiner Tochter und ihren Freundinnen einzuhalten gewesen!
Es stellt sich überhaupt die Frage, warum man bei einer Amtshandlung im Sinne der Maßnahmen gegen COVID-19 ein 15 jähriges Mädchen abtasten muss.
Lt. Darstellung meiner Tochter hat in der Nähe Ihrer Gruppe scheinbar jemand Drogen konsumiert (geraucht), was offensichtlich der eigentliche Auslöser der Amtshandlung war. Meine Tochter hat mir versichert, diese Personen nicht zu kennen, sie ist somit unschuldig in diese Situation geraten!
Nachdem ich in den Nachrichten des ORF unlängst gesehen habe, dass im Kreise unseres Bundeskanzlers Kurz Mitte Mai im Kleinwalsertal die Abstandsbestimmungen massenhaft gebrochen wurden, und scheinbar niemand bestraft wurde, wäre ich doch der Meinung, dass die Abstrafung meiner Tochter mehr als unangebracht ist.
Aus angeführten Gründen ersuche Sie nochmals, die aktuelle Straferkenntnis zu überdenken!
Freundliche Grüße!
M L“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da sich bereits aus der Aktenlage ergab, dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.4. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalts aus.

II.3. Aufgrund der klaren Aktenlage konnte auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1. Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.2. Im vorliegenden Fall erhob der Bf sowohl formal als auch materiell seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis, das seine Tochter betraf, im eigenen Namen, ohne darauf hinzuweisen, dass er als gesetzlicher Vertreter seiner Tochter agiere. Vielmehr spricht er durch die konstante Verwendung des Personalpronomens in erster Person singular klar und unmissverständlich aus, dass er selbst Einwendungen erhebe und Missstände aufzeige. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass keine rechtsfreundliche Vertretung vorliegt, kann die Beschwerde nicht dahingehend umgedeutet werden, dass sie der Bf als Vertreter seiner Tochter habe erheben wollen. Dies hätte im Übrigen auch schon für den Einspruch gegolten.

III.3. Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann Beschwerde erheben, wer durch ihn in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Voraussetzung dieser Parteibeschwerde ist also eine zumindest behauptete Verletzung subjektiver Rechte (Beschwer). Der Bf muss dafür Adressat des Bescheides oder übergangene Partei des Verfahrens sein (vgl. Kneihs in Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art 132 Rz 3 unter Hinweis auf Leitl-Staudinger, Die Beschwerdelegitimation vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH, in Fischer/Pabel/Raschauer [Hrsg.], Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014] 328).

III.4. Der Bf ist nicht beschwert, da er weder Adressat des Bescheides noch übergangene Partei des Verfahrens ist, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt auf die Einwendungen gegen das angefochtene Straferkenntnis einzugehen, zumal keine zulässige Beschwerde erhoben wurde. Das Straferkenntnis ist in Rechtskraft

erwachsen. Auch, dass schon der ursprüngliche Einspruch mit dem selben Mangel wie die Beschwerde behaftet war, unterliegt daher nicht den Überprüfungsmöglichkeiten des Landesverwaltungsgerichts.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree